

Editorial

Herausgeber: Dr. Thomas Eder, Regensburg
Liebe Leserin, lieber Leser!



In dem vorliegenden Infobrief stelle ich umfangreich eine Entscheidung des OLG Koblenz, Beschl. v. 7.3.2018 – 13 UF 618/17 zur Thematik Ausbildungsunterhalt und BAföG-Bezug dar. Diese Konstellation begegnet dem Praktiker regelmäßig und führt insbesondere bei Übergang der Ansprüche gemäß § 37 Abs. 1 Satz 1 BAföG auf das Land zu Schwierigkeiten.

Die Entscheidung des OLG Brandenburg, Beschl. v. 10.4.2018 – 10 UF 49/17 beschäftigt sich mit den Obliegenheiten des Unterhaltsschuldners bei verschärfter Haftung für minderjährigen Unterhalt und im Zuge dessen mit der Herabsetzung des Selbstbehalts aufgrund des Zusammenlebens mit einem volljährigen Partner in Haushaltsgemeinschaft. Auch dieser Sachverhalt steht regelmäßig im Mittelpunkt der Tätigkeit des Praktikers.

Gleiches gilt für die unterhaltsrechtliche Behandlung von Umgangskosten, insbesondere als Abzugsposition im Rahmen der Ermittlung des unterhaltsrechtlich relevanten Nettoeinkommens des Unterhaltsschuldners. Mit diesem Sachverhalt beschäftigt sich die Entscheidung des OLG Koblenz, Beschl. v. 29.6.2017 – 13 UF 72/17. Tatsächlich sind es nur die reinen Betriebskosten eines Pkws, die im Rahmen der Billigkeitsabwägung als Abzugsposition vom Nettoeinkommen des Unterhaltsschuldners Berücksichtigung finden können, sofern nicht eine – kostengünstigere – Variante der Umgangausübung zur Verfügung steht.

Außerdem wird eine Entscheidung des OLG Celle, Beschl. v. 13.9.2018 – 10 UF 28/18, vorgestellt, die sich mit der Ausübungskontrolle bei Eheverträgen, vorliegend: Verzicht auf nachehelichen Unterhalt, beschäftigt.

Abschließend möchte ich mich für das Jahr 2018 bei Ihnen, liebe Leserin und lieber Leser! für Ihre Aufmerksamkeit und Lektüre des Infobriefes Unterhaltsrecht bedanken und Ihnen darüber hinaus

Frohe Weihnachten!

wünschen.

Dr. Thomas Eder

Inhalt

Editorial

Entscheidungen

Obliegenheiten bei verschärfter Haftung für minderjährigen Unterhalt
OLG Brandenburg, Beschl. v. 10.4.2018 – 10 UF 49/17 2

Die unterhaltsrechtliche Berücksichtigung von Umgangskosten
OLG Koblenz, Beschl. v. 29.6.2017 – 13 UF 72/17 3

Der Unterhaltsanspruch eines Studenten bei Bezug von Leistungen nach dem BAföG
OLG Koblenz, Beschl. v. 7.3.2018 – 13 UF 618/17 5

Begrenzung des Betreuungsunterhalts auf das Existenzminimum im Ehevertrag
OLG Celle, Beschl. v. 13.9.2018 – 17 UF 28/18 7

Obliegenheiten bei verschärfter Haftung für minderjährigen Unterhalt

1. Der Selbstbehalt eines Unterhaltspflichtigen kann aufgrund seines Zusammenlebens mit einer leistungsfähigen Partnerin herabgesetzt werden.

2. Bei geringeren Einkünften der Partnerin ist eine Herabsetzung um lediglich 5 % angemessen.

OLG Brandenburg, Beschl. v. 10.4.2018 – 10 UF 49/17

I. Der Fall

Der wiederverheiratete Kindesvater schuldet dem minderjährigen Kind aus 1. Ehe, das seinen gewöhnlichen Aufenthalt bei der Kindesmutter hat, von der sie überwiegend betreut wird, Unterhalt. Er lebt in einem gemeinsamen Haushalt mit seiner neuen Partnerin, mit der er zwei weitere – minderjährige – Kinder hat, denen er ebenfalls zum Unterhalt verpflichtet ist.

Der Kindesvater leistet Vorauszahlungen auf die zu erwartende Einkommensteuer in Form des direkten Abzugs vom Lohn (Lohnsteuer) gemäß Lohnsteuerklasse III. Die Partnerin betreut überwiegend die beiden minderjährigen Kinder und erhält lediglich Einkünfte aus Elterngeldbezug.

II. Die Entscheidung

In seinem Beschl. v. 10.4.2018 geht das OLG Brandenburg davon aus, dass das bereinigte Nettoeinkommen des Kindesvaters zulässigerweise auf der Grundlage der Lohnsteuerklasse III bestimmt worden ist. Grundsätzlich muss der Unterhaltsschuldner unterhaltsrechtlich gegenüber seinen minderjährigen Kindern Steuervorteile, die er zumutbar erlangen kann, auch in Anspruch nehmen (BGH FamRZ 2008, 968). Er kann damit nicht in zulässiger Weise seine monatlichen Nettoeinkünfte vermindern, indem er Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer auf der Grundlage der Lohnsteuerklasse IV leistet und Überzahlungen im weiteren – außerhalb des Auskunftszeitraums – über Einkommensteuerrückerstattungen abschöpft. Insbesondere ist dem Unterhaltsschuldner die Wahl der Lohnsteuerklasse III zuzumuten, da seine Einkünfte die seiner Ehefrau deutlich übersteigen.

Nach ständiger Rechtsprechung kann der Selbstbehalt des Kindesvaters als Unterhaltsschuldner aufgrund des durch das Zusammenleben mit seiner Ehefrau eintretenden Synergieeffektes herabgesetzt werden, wobei die Rechtsprechung regelmäßig von einer Reduzierung des Selbstbezalts um 10 % für jeden volljährigen Partner der Haushaltsgemeinschaft ausgeht. Allerdings ist zu beachten, dass alleine das Zusammenleben mit einem volljährigen Partner in Haushaltsgemeinschaft nicht zwangsläufig zum Eintritt einer Kostenersparnis führt. Vielmehr ist erforderlich, dass auch der Lebensgefährte über ausreichende Einkünfte verfügt, um sich überhaupt an den Kosten der Lebensführung beteiligen zu können. Regelmäßig werden hierzu auch Einkünfte aus eigenem Sozialhilfebezug gerechnet.

Vor diesem Hintergrund geht das OLG Brandenburg im konkreten Fall von einer Haushaltsersparnis mit einem Anteil von 5 % aus, um den der Selbstbehalt des Unterhaltsschuldners herabzusetzen ist.

Außerdem ist der Unterhaltsschuldner zwei weiteren minderjährigen Kindern aus seiner bestehenden Ehe zum Unterhalt verpflichtet. Diese waren an dem vor dem

Nettoeinkommen des Kindesvaters ist zulässigerweise auf der Grundlage der Lohnsteuerklasse III bestimmt worden

Reduzierung des Selbstbezalts um 10 % für jeden volljährigen Partner der Haushaltsgemeinschaft

Haushaltersparnis mit einem Anteil von 5 %

Entscheidungen

OLG Brandenburg rechtshängigen Verfahren jedoch nicht beteiligt. Allerdings sind in einer solchen Konstellation die Unterhaltsansprüche grundsätzlich so zu berechnen, als ob über alle Ansprüche zugleich entschieden würde. Bei der Mangelfallberechnung sind daher konsequenterweise die an dem Unterhaltsverfahren nicht beteiligten minderjährigen Kinder des Unterhaltsschuldners nur insoweit zu berücksichtigen, als ihnen tatsächlich Unterhalt gezahlt wird oder die Voraussetzungen des § 1613 Abs. 1 BGB für eine Geltendmachung höherer rückständiger Unterhaltsbeträge zu Ihren Gunsten vorliegen.

III. Der Praxistipp

Grundsätzlich kann der Selbstbehalt eines Unterhaltspflichtigen – regelmäßig um 10 % – aufgrund des Zusammenlebens mit einem volljährigen Partner in Haushaltsgemeinschaft herabgesetzt werden. Allerdings muss beachtet werden, dass der volljährige Partner in Haushaltsgemeinschaft über eigene ausreichende Einkünfte verfügen muss, um sich an den Kosten der Lebensführung überhaupt beteiligen zu können. Darüber hinaus ist die Herabsetzung des Selbsthalts des Unterhaltspflichtigen um 10 % nicht „in Stein gemeißelt“, vielmehr ist der Anteil unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalls gegebenenfalls anzupassen.

Die Unterhaltsverpflichtung des Unterhaltsschuldners gegenüber weiteren minderjährigen Kindern, die jedoch nicht am Verfahren beteiligt sind, ist bei der Berechnung des geschuldeten Unterhalts insoweit zu berücksichtigen, als ob den nicht beteiligten minderjährigen Kindern tatsächlich Unterhalt gezahlt wird oder die Voraussetzungen des § 1613 Abs. 1 BGB hinsichtlich höherer rückständiger Unterhaltsbeträge vorliegen.

Entscheidungen

Die unterhaltsrechtliche Berücksichtigung von Umgangskosten

1. Umgangskosten treffen grundsätzlich den Umgangsberechtigten und sind nicht unterhaltsrechtlich einkommensmindernd anzusetzen.

2. Nur im Einzelfall können erhöhte Umgangskosten einkommensmindernd berücksichtigt werden.

3. Der Umgangsberechtigte muss alle Möglichkeiten nutzen, die Umgangskosten so niedrig wie möglich zu halten.

OLG Koblenz, Beschl. v. 29.6.2017 – 13 UF 72/17

I. Der Fall

Der Kindesvater übt regelmäßig Umgang mit seinem minderjährigen Kind aus. Die Entfernung des Wohnorts des Kindes vom Wohnort des Vaters beträgt als einfache Fahrtstrecke 700 km. Er nutzt für die Fahrten zur Umgangausübung regelmäßig den eigenen Pkw. Das Zurücklegen der Wegstrecke mit der Bahn führt nicht zu geringeren Kosten. „Sparangebote“ der Deutschen Bahn AG bzw. langfristige Vorausbuchung kann der umgangsberechtigte Kindesvater in der Regel nicht nutzen, da solche Angebote keinerlei Flexibilität im Hinblick auf kurzfristige Änderungen, z.B. wegen Erkrankung des Kindes, bieten können.

Entscheidungen

Im Rahmen der Berechnung des geschuldeten Ehegattenunterhalts für die Kindesmutter meint der umgangsberechtigte Kindsvater seine Pkw-bedingten Fahrtkosten mit den Sätzen nach § 5 JVEG, jedenfalls aber mit den Sätzen zur Ermittlung des unterhaltsrechtlich anzuerkennenden berufsbedingten Fahrtkostenaufwands einkommensmindernd berücksichtigen zu können.

II. Die Entscheidung

Das OLG Koblenz führt in seinem Beschl. v. 29.6.2017 grundsätzlich zutreffend aus, dass die Kosten des Umgangs den Umgangsberechtigten treffen, ohne dass dieser die Kosten unterhaltsrechtlich einkommensmindernd ansetzen kann. Allerdings seien im Einzelfall erhöhte – weil atypische – Umgangskosten im Rahmen einer Billigkeitsabwägung im Sinne einer Einkommensminderung berücksichtigungsfähig. Dies soll allerdings alleine für Fahrt- nicht jedoch Verpflegungskosten gelten. Das Gericht führt aus, dass im Rahmen des Ehegattenunterhalts hohe Umgangskosten anteilig wie prägende Ausgaben abzuziehen seien, dies könne man im Rahmen der vorzunehmenden Billigkeitsabwägung als Ausfluss des Halbteilungsprinzips sehen. Dabei könne ein Abzug auch unabhängig davon in Betracht kommen, ob der Selbstbehalt des Unterhaltspflichtigen andernfalls berührt wäre, wobei allerdings bei letztgenannter Konstellation die Berücksichtigung erhöhter Umgangskosten umso zwingender erscheine.

Vor diesem Hintergrund berücksichtigt das OLG Koblenz bei der Ermittlung der Umgangskosten lediglich die reinen Betriebskosten des Pkw, also den verbrauchten Kraftstoff sowie auch das verbrauchte Motorenöl.

Im weiteren nimmt es eine Billigkeitsabwägung vor, im Rahmen derer es den Umstand berücksichtigt, dass ausschließlich erhöhte, im Sinne von atypischen Umgangskosten unterhaltsrechtlich einen Abzug rechtfertigen können und der Umfang dieses Abzugs vom Einkommen sich im Einzelfall nach Billigkeitsgesichtspunkten bestimmt. In diese Billigkeitsabwägung sind die wirtschaftlichen Verhältnisse des umgangsberechtigten Kindsvaters sowie auch die Häufigkeit des Umgangs einzustellen.

Im konkreten Fall sah das OLG Koblenz einen monatlichen, einkommensmindernden Abzug der Umgangskosten i.H.v. 100 EUR als gerechtfertigt an.

III. Der Praxistipp

Bei der Frage, wie Umgangskosten unterhaltsrechtlich zu behandeln sind, muss beachtet werden, dass grundsätzlich nur solche Kosten als Abzugsposition Berücksichtigung finden können, die notwendigerweise anfallen. Gegebenenfalls ist der Umgangsberechtigte gehalten, sich einzuschränken, sodass er lediglich möglichst geringe Kosten im Zuge der Umgangausübung auslöst. Diese Verpflichtung des Umgangsberechtigten ergibt sich aus dem allgemeinen unterhaltsrechtlichen Grundsatz der Rücksichtnahme auf die Interessen des anderen Ehegatten.

Zu den angemessenen Kosten der Ausübung des Umgangsrechts gehören sowohl die Fahrtkosten für das Kind als auch den Elternteil und darüber hinaus eventuell notwendige Übernachtungskosten. Weitere Kosten, die im Zuge der Ausübung des Umgangsrechtes anfallen, wie z.B. solche für Verpflegung, Mitbringsel o.ä. können keine einkommensmindernde Berücksichtigung finden.

Kosten des Umgangs treffen den Umgangsberechtigten

Ermittlung der Umgangskosten

Der Unterhaltsanspruch eines Studenten bei Bezug von Leistungen nach dem BAföG

- 1. Zur Ermittlung der Höhe und der Begrenzung des Übergangs des Unterhaltsanspruchs auf den Leistungsträger der Ausbildungsförderung.**
- 2. Soweit der Unterhaltspflichtige eine Begrenzung des Anspruchsübergangs auf den Leistungsträger geltend macht, ist dieser darlegungs- und beweisbelastet.**
- 3. Zur Feststellung des nach dem BAföG anzurechnenden Einkommens eines Elternteils des Unterhaltsberechtigten bei Vorhandensein weiterer Unterhaltspflichten gegenüber Geschwistern des Unterhaltsberechtigten.**
- 4. Zur Verpflichtung des Unterhaltsberechtigten gemäß § 1602 Abs. 1 BGB, im Fall der Verringerung des Einkommens der Eltern gegenüber dem Leistungsträger der Ausbildungsförderung einen Aktualisierungsantrag zu stellen.**
- 5. Zur Durchführung einer fiktiven steuerlichen Einzelveranlagung bei einem wiederverheirateten Unterhaltspflichtigen.**

OLG Koblenz, Beschl. v. 7.3.2018 – 13 UF 618/17

I. Der Fall

Die 1989 geborene Tochter des Antragsgegners bezog im Bewilligungszeitraum 10/2013 – 09/2014 BAföG-Leistungen in Form von Vorausleistungen i.H.v. 413 EUR monatlich. Der Antragsteller macht diese nach, am 4.10.2013 zugestellter Übergangsmitteilung, nebst vorgerichtlicher Anwaltskosten gegenüber dem Antragsgegner geltend. Der Antragsgegner ist außerdem unterhaltspflichtig gegenüber den im Jahr 1998 geborenen minderjährigen Kindern, die aus seiner aktuellen Ehe hervorgegangen sind. Das unterhaltsrechtlich relevante Einkommen des Antragsgegners verringerte sich deutlich aufgrund der Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit.

II. Die Entscheidung

Das Gericht der 1. Instanz wies den Antrag des Antragstellers ab und führte zur Begründung aus, dass der Antragsgegner seiner Tochter zwar dem Grunde nach unterhaltspflichtig sei, da eine sogenannte gestufte Ausbildung vorliege. Überdies habe der Antragsgegner den Unterhaltsanspruch seiner Tochter während des Studiums auch ausdrücklich anerkannt und ihn lediglich der Höhe nach offengelassen.

Die Tochter habe jedoch ihre Bedürftigkeit durch die Inanspruchnahme von BAföG-Leistungen beseitigen können und müssen. Die Tochter des Antragsgegners hätte anstatt eines Antrages auf Vorausleistungen nach § 36 BAföG aufgrund der verminderten Einkünfte des Antragsgegners die Pflicht gehabt, nach § 24 Abs. 3 BAföG einen Aktualisierungsantrag zu stellen. Dies habe sie unterhaltsrechtlich vorwerfbar unterlassen und somit ihre Bedürftigkeit selbst herbeigeführt.

Das OLG Koblenz geht davon aus, dass der nach bürgerlichem Recht bestehende Unterhaltsanspruch eines Auszubildenden für die Zeit, für die ihm Ausbildungsförderung als Vorausleistung gezahlt wird, gemäß § 37 Abs. 1 Satz 1 BAföG mit der Zahlung bis zur Höhe der geleisteten Aufwendungen auf das Land übergeht, jedoch nur, soweit auf den Bedarf des Auszubildenden das Einkommen der Eltern nach dem

Gestufte Ausbildung

Beseitigung der Bedürftigkeit durch die Inanspruchnahme von BAföG-Leistungen

Entscheidungen

BAföG anzurechnen ist. Vorliegend sei die Unterhaltsverpflichtung des Antragsgegners dem Grunde nach für das Studium seiner Tochter in dem streitgegenständlichen Zeitraum unstrittig.

Der Anspruchsübergang nach § 37 BAföG sei dreifach begrenzt, nämlich

- durch den Betrag der geleisteten BAföG-Aufwendungen nach § 36 BAföG,
- durch den nach bürgerlichem Recht geschuldeten Unterhalt,
- durch das nach den Vorschriften des BAföG anzurechnende Einkommen der Eltern bzw. des Antragsgegners,

wobei der Unterhaltspflichtige für diese Begrenzung des Anspruchsübergangs darlegungs- und beweisbelastet ist (BGH FamRZ 2013, 1644).

Nach zutreffender Auffassung des OLG Koblenz sei die Berechnung des nach den Vorschriften des BAföG anzurechnenden Einkommens der Eltern bzw. des Antragsgegners anhand der §§ 11, 21 ff. BAföG vorzunehmen. Diese Berechnung unterscheidet sich dabei von jener, nach welcher der nach bürgerlichem Recht geschuldete Unterhalt (§§ 1601 ff. BGB) ermittelt wird.

Im weiteren nimmt das OLG Koblenz eine detaillierte Berechnung der Einkünfte des Antragsgegners nach den Vorschriften der §§ 11, 21 ff. BAföG vor. Im Zuge dieser Berechnung legt es das steuerliche Einkommen des Antragsgegners im konkreten Leistungszeitraum (§ 24 Abs. 4 Satz 2 BAföG) zugrunde.

Allerdings geht das OLG Koblenz davon aus, dass die Tochter des Antragsgegners die Obliegenheit treffe, einen Aktualisierungsantrag nach § 24 Abs. 3 Satz 1 BAföG zu stellen, damit im Rahmen der Bemessung der ihr zustehenden BAföG-Leistungen im streitgegenständlichen Bewilligungszeitraum das verringerte aktuelle Einkommen des Antragsgegners aus dessen Selbstständigkeit zugrunde gelegt werden kann. Nach Auffassung des OLG habe die Tochter des Antragsgegners gegen diese Obliegenheit vorwerfbar verstoßen und damit ihre Bedürftigkeit jedenfalls teilweise selbstverschuldet herbeigeführt. Zur Begründung zieht das Gericht § 1602 Abs. 1 BGB heran. Nach dieser Vorschrift habe nur derjenige einen Unterhaltsanspruch, der außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Zu den bedürftigkeitsausschließenden bzw. -reduzierenden Einkünften zählten auch Mittel aus BAföG-Darlehen. Damit einher gehe die unterhaltsrechtliche Obliegenheit, ein solches BAföG-Darlehen zu beantragen (vergleiche BGH FamRZ 1985, 916). Unterlasse es das studierende Kind, die zumutbare Inanspruchnahme eines BAföG-Darlehens in die Wege zu leiten, führe dies zur Zurechnung von fiktiven Einkünften in Höhe des möglichen Darlehensanspruchs und mindere so die unterhaltsrechtliche Bedürftigkeit des Kindes (vergleiche OLG Schleswig FamRZ 2006, 571).

Auch die Gewährung der BAföG-Darlehensleistungen gemäß § 24 Abs. 3 Satz 3, 4 BAföG unter Vorbehalt habe die Obliegenheit der Tochter des Antragsgegners zur Stellung eines Aktualisierungsantrags nicht entfallen lassen.

Die Tochter des Antragstellers habe die Obliegenheit zur Stellung eines Aktualisierungsantrags und damit zur Minderung ihrer unterhaltsrechtlichen Bedürftigkeit (§ 1602 Abs. 1 BGB) vorwerfbar in schuldhafter Weise verletzt.

III. Der Praxistipp

Der Unterhaltsanspruch eines volljährigen Kindes im Rahmen der Ausbildung, der mit einem BAföG-Bezug einhergeht, begegnet dem Praktiker regelmäßig.

Anspruchsübergang nach § 37 BAföG

Berechnung der Einkünfte nach den Vorschriften der §§ 11, 21 ff. BAföG

Aktualisierungsantrag nach § 24 Abs. 3 Satz 1 BAföG

Obliegenheit zur Stellung eines Aktualisierungsantrags

Entscheidungen

Dabei ist zu beachten, dass die Inanspruchnahme von BAföG-Leistungen die Bedürftigkeit des Unterhaltsgläubigers beseitigt, da BAföG-Leistungen zu den Einkünften eines unterhaltsberechtigten Kindes zu rechnen sind. Dem entsprechend ergibt sich eine Obliegenheit des unterhaltsberechtigten Kindes, überhaupt einen BAföG-Antrag zu stellen.

Grundsätzlich geht ein Unterhaltsanspruch nach bürgerlichem Recht des Unterhaltsgläubigers gegen den bzw. die Unterhaltsschuldner gemäß § 37 Abs. 1 Satz 1 BAföG mit der Zahlung bis zur Höhe der geleisteten Aufwendungen auf das Land über, allerdings nur soweit auf den Bedarf des Auszubildenden das Einkommen der Eltern nach dem BAföG anzurechnen ist.

Entscheidungen

Begrenzung des Betreuungsunterhalts auf das Existenzminimum im Ehevertrag

1. Die kompensationslose ehevertragliche Beschränkung des Anspruchs auf Betreuungsunterhalt auf das Existenzminimum führt bei nicht auszuschließendem Kinderwunsch zur Unwirksamkeit der entsprechenden Regelung, wenn bereits bei Vertragsschluss absehbar war, dass berufliche Einschränkungen aufgrund der Kinderbetreuung nur einen Ehegatten treffen würden.

2. Diese Unwirksamkeit erfasst bei vereinbarter salvatorischer Klausel nicht den gesamten Vertrag.

3. Ein in der Gesamtschau für einen Ehegatten allein nachteiliger Ehevertrag ist nur dann insgesamt unwirksam, wenn er das Ergebnis einer ungleichen Verhandlungsposition ist.

OLG Celle, Beschl. v. 13.9.2018 – 17 UF 28/18

I. Der Fall

Die Eheleute schlossen am 5.7.2001 die Ehe, aus der zwei, am 1.4.2004 und am 26.4.2006 geborene Kinder hervorgingen. Die Eheleute leben seit 02/2016 voneinander getrennt, der Scheidungsantrag des Ehemannes ist der Ehefrau am 2.2.2017 zugestellt worden. Anlässlich der Heirat schlossen die Beteiligten am 26.6.2001 einen notariellen Ehevertrag, mit dem die Zugewinnngemeinschaft dahingehend modifiziert wurde, dass ein Zugewinnausgleich nicht stattfindet, der Versorgungsausgleich ausgeschlossen werde und für den Fall der vollschichtigen Berufstätigkeit beider Ehepartner gegenseitig auf jeglichen nachehelichen Unterhalt verzichtet werde. Vom Verzicht auf nachehelichen Unterhalt war ausgenommen der Fall, dass ein Ehegatte in Not gerät, wobei eine derartige Notlage dann vorliegen solle, wenn dem Ehegatten der monatlich notwendige Eigenbedarf – Selbstbehalt – nach der überwiegend verwendeten Unterhaltstabelle, derzeit die Düsseldorfer Tabelle, nicht zur Verfügung stehe. An Unterhalt wird dann geschuldet die Differenz zwischen den tatsächlichen Einkünften des Ehegatten und dem Betrag des notwendigen Eigenbedarfs. Dieser notwendige Unterhalt kann nur dann verlangt werden, wenn der bedürftige Ehegatte zum Zeitpunkt des Verlangens Kinder-Betreuungsunterhalt nach den §§ 1570, 1572 Nr. 2 BGB verlangen könne. Sollte eine dieser Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so sollen die übrigen Vereinbarungen davon unberührt bleiben.

II. Die Entscheidung

Das AG Celle – Familiengericht – sah sowohl den ehevertraglichen Ausschluss von Zugewinnausgleichsansprüchen sowie den Verzicht auf nachehelichen Unterhalt als wirksam an und verneinte konsequenterweise diesbezügliche Auskunftsansprüche der Antragsgegnerin.

Das OLG Celle bestätigt die Auffassung der 1. Instanz hinsichtlich des Ausschlusses von Zugewinnausgleichsansprüchen, nicht jedoch bezüglich der Wirksamkeit des Verzichts auf nachehelichen Unterhalt. Hinsichtlich des Verzichts auf nachehelichen Unterhalt nimmt das OLG Celle eine Sittenwidrigkeit der ehevertraglichen Regelung an, die jedoch die Wirksamkeit der weiteren Bestimmungen gemäß § 139 BGB und der im Vertrag enthaltenen salvatorischen Klausel unberührt lassen solle. Insbesondere sei der streitgegenständliche Ehevertrag nicht aufgrund einer Gesamtwürdigung der in ihm enthaltenen Regelungen sittenwidrig, da es an einer unterlegenen Verhandlungsposition, die der Antragsteller hätte ausnützen können, fehle.

Nach allgemeinen Ausführungen zu den Regelungsmöglichkeiten eines Ehevertrags bzw. zur Sittenwidrigkeit solcher Regelungen führt das OLG Celle aus, dass die streitgegenständliche Regelung zum nachehelichen Unterhalt nichtig sei, weil sie den Betreuungsunterhalt, der zum Kernbereich der gesetzlich geregelten Scheidungsfolgen gehöre, in einer Weise begrenzte, die eine dem Kindeswohl entsprechende Kinderbetreuung entweder ausschließe oder die damit verbundenen Einbußen allein auf die wirtschaftlich schwächere Ehefrau abwälze. Die streitgegenständliche Regelung schließe den Anspruch auf nachehelichen Unterhalt zunächst insgesamt aus. Ausgenommen sei nur Betreuungsunterhalt, der aber weder die Teilhabe des betreuenden Elternteils an den ehelichen Lebensverhältnissen noch auch nur den Ausgleich ehebedingter Nachteile während der Betreuungszeit umfassen solle. Der Unterhalt solle lediglich geschuldet sein, soweit die wegen der Kinderbetreuung eingeschränkten Einkünfte nicht das – durch den notwendigen Selbstbehalt, auf den die Regelung verweist, abgebildete – Existenzminimum erreiche. Vor diesem Hintergrund sei der – aufgrund Kinderbetreuung unterhaltsbedürftige – Ehegatte nach der ehevertraglichen Regelung auf das Sozialhilfeniveau zurückgeworfen.

Dies stelle eine unangemessene Benachteiligung dar, der die rechtliche Anerkennung zu versagen sei. Nach Auffassung des OLG liege die Annahme nahe, vorwiegend bei kinderlosen Ehegatten im gebärfähigen Alter von der Absicht, eine Familie zu gründen, auszugehen. Es entspreche allgemeiner Lebenserfahrung und der Konzeption der Ehe, dass sie regelmäßig den Ausgangspunkt für die Familiengründung darstelle. Fehle es bei einer Heirat im 3. oder 4. Lebensjahrzehnt an der Absicht, innerhalb der Ehe Kinder zu zeugen, so wäre dies angesichts der auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft mit der Gefahr dauerhafter Kinderlosigkeit verbunden. Zwar bestehe durchaus die Möglichkeit, dass die Eheleute eine Lebensgemeinschaft ohne Kinder begründen oder die Entscheidung über die Gründung einer Familie noch aufschieben wollten. Im Grundsatz und ohne entgegenstehende Anhaltspunkte sei aber davon auszugehen, dass eine Heirat in einem Alter, in dem üblicherweise Familien gegründet werden, auch mit einem konkreten Kinderwunsch einhergeht. Daher sei weiter davon auszugehen, dass die Eheleute, die bei Heirat 31 Jahre (Ehemann) und 24 Jahre (Ehefrau) waren, einen konkreten und zeitnah umzusetzenden Kinderwunsch gehegt haben. Die spätere Geburt der Kinder stelle sich daher als ein bei Heirat bereits zu erwartender Umstand dar, der im Rahmen der Wirksamkeitskontrolle, nicht aber der Ausübungskontrolle aufgrund veränderter Umstände gemäß § 242 BGB oder § 313 BGB (vgl. dazu BGH FamRZ 2013, 195), Berücksichtigung zu finden habe.

Ausschluss von Zugewinn-
ausgleichsansprüchen

Verzicht auf nachehelichen
Unterhalt

Regelungsmöglichkeiten eines
Ehevertrags

Sittenwidrigkeit

Entscheidungen

Im Übrigen seien die Eheleute bei Heirat nach Auffassung des OLG Celle bereits evident davon ausgegangen, dass die Ehefrau für die Kinderbetreuung ihre Erwerbstätigkeit würde aufgeben oder zumindest wesentlich einschränken müssen. Außerdem seien die subjektiven Voraussetzungen der Sittenwidrigkeit des Ehevertrages gegeben, da der streitgegenständliche Ehevertrag keinerlei Regelungen enthalte, die sich für die Ehefrau günstig auswirken und den Verzicht auf Betreuungsunterhalt ausgleichen könnten. Auch ein besonderer Zuschnitt der erwarteten Ehe, der es rechtfertigen könne, die beruflichen Einbußen durch die Kinderbetreuung allein bei der Ehefrau zu belassen, sei nicht ersichtlich.

Allerdings macht das OLG Celle deutlich, dass die Nichtigkeit der Regelung zum nachehelichen Unterhalt nicht die anderen Vorschriften des Ehevertrages ergreife.

Dies folge aus der salvatorischen Klausel, die nur dann unbeachtlich sei, wenn der Vertrag insgesamt aufgrund der Ausnutzung einer unterlegenen Verhandlungsposition sittenwidrig erscheint.

III. Der Praxistipp

Die vorliegend dargestellte Entscheidung des OLG Celle setzt sich – wieder einmal – mit konkreten Regelungen eines Ehevertrages, zum einen dem Zugewinnausgleich und dem Versorgungsausgleich, zum anderen aber auch dem Betreuungsunterhalt auseinander.

In diesem Zusammenhang ist die Entscheidung des BGH in NJW 2018, 2871 zur Ausübungskontrolle bei einem Ehevertrag und zur Anpassung einer güterrechtlichen Vereinbarung bei Funktionsäquivalenz von Versorgungs- und Zugewinnausgleich zu beachten. Ebenfalls interessant in diesem Zusammenhang sind die Ausführungen von Bergschneider/Wolf in NZFam 2018, 344 zur Inhaltskontrolle von Eheverträgen im Hinblick auf Unterhalt und Versorgungsausgleich und in NZFam 2018, 392 zur Inhaltskontrolle von Eheverträgen im Hinblick auf das Güterrecht.

Aufgabe der Erwerbstätigkeit

Salvatorische Klausel

Impressum

Herausgeber:

Rechtsanwalt
Dr. Thomas Eder
Swoboda & Partner
93047 Regensburg
www.swoboda-partner.de
te@swoboda-partner.de

Erscheinungsweise:

monatlich, nur als PDF, nicht im Print

Bestellungen:

Über jede Buchhandlung und beim Verlag.

Abbestellungen müssen 6 Wochen zum Jahresende erfolgen.



Deutscher**Anwalt**Verlag

Rochusstraße 2–4 · 53123 Bonn
Tel.: 02 28-9 19 11-0 · Fax: 02 28-9 19 11-23

Ansprechpartnerin im Verlag: Christiane Göhring

Hinweis:

Die Ausführungen in diesem Werk wurden mit Sorgfalt und nach bestem Wissen erstellt. Sie stellen jedoch lediglich Arbeitshilfen und Anregungen für die Lösung typischer Fallgestaltungen dar. Die Eigenverantwortung für die Formulierung von Verträgen, Verfügungen und Schriftsätzen trägt der Benutzer. Herausgeber, Autoren und Verlag übernehmen keinerlei Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Infobrief enthaltenen Ausführungen.

Hinweise zum Urheberrecht:

Die Inhalte dieses Infobriefs wurden mit erheblichem Aufwand recherchiert und bearbeitet. Sie sind für den Abonnenten zur ausschließlichen Verwendung zu internen Zwecken bestimmt. Dementsprechend gilt Folgendes:

- Die schriftliche Verbreitung oder Veröffentlichung (auch in elektronischer Form) der Informationen aus diesem Infobrief darf nur unter vorheriger schriftlicher Zustimmung durch die Deutscher Anwaltverlag & Institut der Anwaltschaft GmbH erfolgen. In einem solchen Fall ist der Deutsche Anwaltverlag als Quelle zu benennen.
- Unter „Informationen“ sind alle inhaltlichen Informationen sowie bildliche oder tabellarische Darstellungen von Informationen aus diesem Infobrief zu verstehen.
- Jegliche Vervielfältigung der mit dem Infobrief überlassenen Daten, insbesondere das Kopieren auf Datenträger sowie das Bereitstellen und/oder Übertragen per Datenfernübertragung ist untersagt. Ausgenommen hiervon sind die mit der Nutzung einhergehenden, unabdingbaren flüchtigen Vervielfältigungen sowie das Herunterladen oder Ausdrucken der Daten zum ausschließlichen persönlichen Gebrauch. Vom Vervielfältigungsverbot ausgenommen ist ferner die Erstellung einer Sicherheitskopie, soweit dies für die Sicherung künftiger Benutzungen des Infobriefs zum vertraglich vorausgesetzten, ausschließlich persönlichen Gebrauch notwendig ist. Sicherheitskopien dürfen nur als eine solche verwendet werden.
- Es ist nicht gestattet den Infobrief im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit Dritten zur Verfügung zu stellen, sonst zugänglich zu machen, zu verbreiten und/oder öffentlich wiederzugeben.